



Mögliche Konstellationen Sorgerecht für Anmeldeverfahren an Schulen

Verheiratet, zusammen lebend, gemeinsames Sorgerecht.

Eine Unterschrift ausreichend, keine Vollmacht nötig.

Verheiratet/geschieden, dauernd getrennt lebend, gemeinsames Sorgerecht

Beide Unterschriften notwendig oder Vollmacht des nicht persönlich erscheinenden Elternteils

Geschieden, alleiniges Sorgerecht

Vorlage des Entscheids des Familiengerichts

Nicht verheiratet, gemeinsames Sorgerecht

Sorgerechtserklärung steht der Mutter zu

Der Vater muss eine Sorgerechtserklärung abgeben (Nachweis vorlegen) – siehe unten

(§ 1626a Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen)

(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie

1. erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen), oder
2. einander heiraten.

(2) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.)

Urteil des Menschengerichtshofs: (Stand 03.12.2009)

Dem Urteil zufolge verstößt die Regelung, wonach ledige Väter ein gemeinsames Sorgerecht nur mit Einwilligung der Mutter des Kindes erhalten können, gegen das in Artikel 14 festgelegte Diskriminierungsverbot in der Europäischen Menschenrechtskonvention und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens in Artikel 8. Die Klage des Vaters vor dem Bundesverfassungsgericht hätte nicht einfach mit der Begründung abgewiesen werden dürfen, dass eine Entscheidung gegen den Willen der Mutter in jedem Fall schlecht für das Kind wäre. Das Urteil fiel in einer kleinen Kammer des Gerichts mit sechs Stimmen gegen eine. Die Bundesregierung kann nun **binnen drei Monaten** eine Überprüfung durch die Große Kammer des Straßburger Gerichts beantragen.